Satzung der Verbandsgemeinde Rhein-Selz
über die Bildung eines Seniorenbeirats

vom 18.06.2018

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 56 a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Rechtsstellung, Aufgaben

(1) Seniorinnen/Senioren im Sinne dieser Satzung sind Einwohnerinnen/Einwohner der Verbandsgemeinde Rhein-Selz ab dem 60. Lebensjahr.

(2) Der Seniorenbeirat ist kein Ausschuss des Verbandsgemeinderates im Sinne der Gemeindeordnung.

(3) Der Seniorenbeirat tritt für die besonderen Interessen und Belange der Seniorinnen/Senioren ein. Er berät die Gremien und die Verwaltung der Verbandsgemeinde Rhein-Selz in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen. Er kann Vorschläge unterbreiten, Anregungen und Empfehlungen geben und wird an der Erstellung, bzw. Fortschreibung des Altenplanes beteiligt.

(4) Er ermuntert ältere Menschen, ihre Erfahrungen, Fähigkeiten und ihr Engagement in das soziale und gesellschaftliche Leben einzubringen. Er unterstützt die Aktivitäten von Seniorinnen/Senioren, stärkt deren Selbsthilfepotential und steht im Meinungsaustausch mit älteren Mitbürgern. Seniorinnen/Senioren werden nach Bedarf beraten.

(5) In Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeindeverwaltung führt der Seniorenbeirat Informationsveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger durch. Mit den verschiedenen Trägern der offenen Altenarbeit und der ambulanten und stationären Altenhilfe steht er im Erfahrungsaustausch. Im besonderen Maße setzt er sich für den Dialog zwischen jungen und älteren Menschen ein.

§ 2
Zusammensetzung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Leitung des Fachbereichs „Soziales, Schulen, Jugendmusikschule" der Verbandsgemeindeverwaltung ist beratendes Mitglied des Seniorenbeirates.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder müssen über 60 Jahre alt sein. Erfahrung in der Altenarbeit ist wünschenswert.

(3) Die 14 stimmberechtigten Mitglieder werden vom Verbandsgemeinderat gewählt. Die Verteilung der Sitze richtet sich nach § 45 (Mitgliedschaft in den Ausschüssen) der Gemeindeordnung. Es können wählbare Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde zur Wahl vorgeschlagen werden.

(4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Verbandsgemeinderat für die Dauer einer Wahlperiode des Verbandsgemeinderates gewählt.

§ 3
Vorsitz

Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellv. Vorsitzende/den stellv. Vorsitzenden des Seniorenbeirates.

§ 4
Sitzung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat tritt auf Vorschlag der/des Vorsitzenden in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung mindestens zweimal jährlich, ansonsten nach Bedarf, zusammen. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sollen spätestens eine Woche vor jeder Sitzung, unter der Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich eingeladen werden. Hierbei sind notwendige Erläuterungen zur Tagesordnung beizufügen.

(2) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich, sofern nicht aus besonderem Grund die Öffentlichkeit auszuschließen ist.

§ 5
Geschäftsführung/Sitzungsniederschrift

Die Geschäftsführung obliegt dem Fachbereich „Soziales, Schulen, Jugendmusikschule" der Verbandsgemeindeverwaltung. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 6
Entschädigung

Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates Entschädigungen für Zeitversäumnisse und Aufwand, sowie Ersatz der Fahrtkosten in Anwendung der Bestimmungen der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Rhein-Selz.

§ 7
Kosten

Die Kosten der Geschäftsführung für den Seniorenbeirat trägt die Verbandsgemeinde Rhein - Selz.

§ 8[1]
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 28.05.2001 außer Kraft.

Hinweis:
Der Seniorenbeirat kann im Seniorenrat Rheinland-Pfalz vertreten sein.

Oppenheim, den 28. Oktober 2018
Verbandsgemeinde Rhein-Selz
In Vertretung:
Rainer Tröger, Beigeordneter

[1] Satzung vom 28.10.2018 in Kraft getreten am 11.10.2018.